

## Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Referentenentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

### Vorbemerkungen

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage dafür ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Mit seinen über 600 Mitgliedsunternehmen – von großen und kleinen Digitalunternehmen über Agenturen bis hin zu Publishern – vertritt der Verband die Belange der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

25.08.2023

**Janek Kuberzig**

Referent Politik & Gesellschaft

T: +49 30 2062186-23

[kuberzig@bvdw.org](mailto:kuberzig@bvdw.org)

**Daphne van Doorn**

Senior Public Affairs Manager

T: +49 30 2062186 - 25

[vanDoorn@bvdw.org](mailto:vanDoorn@bvdw.org)

Der BVDW bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz abgeben zu können. Eine Vielzahl unserer Mitglieder ist mittelbar und unmittelbar von der neuen Gesetzgebung betroffen. Aus diesem Grund hat der BVDW bereits am 8. September 2020, 31. März, 28. September und am 1. November 2021 Stellungnahmen zum Digital Services Act (DSA) veröffentlicht. Der BVDW beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf den Referentenentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG). Die vorherigen Stellungnahmen zum DSA finden Sie auf der [Website des BVDWs](#).

### Allgemein

Der Digital Services Act (DSA) tritt am 17. Februar 2024 vollständig in Kraft. Eine zügige Umsetzung des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) ist angesichts der Schnelligkeit der digitalen Entwicklungen nicht nur wünschenswert, sondern auch zwingend notwendig. In dieser Stellungnahme unterstreicht der BVDW die Bedeutung einer schnellen Umsetzung, die Notwendigkeit eines gründlichen Aufsetzens der neuen Aufsichtsstruktur sowie die praxisnahe Ausgestaltung des Gesetzes. Der BVDW begrüßt außerdem, dass sich das DDG im vorgesehenen rechtlichen Rahmen des DSA bewegt und auf Regelungen verzichtet, die darüber hinausgehen.

Im Einzelnen:

### Aufsichtsstruktur

Der BVDW unterstützt ausdrücklich das Ziel des DSA, einheitliche horizontale Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld festzulegen. Auch die dauerhafte und zentrale Aufsichtsstruktur, die aufgesetzt wird, wird prinzipiell begrüßt. Mit der Bundesnetzagentur als Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird ein kompetenter und zentraler Ansprechpartner für die Digitale Wirtschaft geschaffen.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste („Digital Services Coordinator“) muss laut DSA unabhängig agieren. Dies ist angesichts ihrer für die Überwachung des öffentlichen Kommunikationsraums wichtigen Bedeutung zwingend. Aus diesem Grund würde sich eine örtliche Ausgliederung der Koordinierungsstelle aus der Bundesnetzagentur anbieten, um die Wahrung der Neutralität zu verdeutlichen.

Es ist abgesehen davon von höchster Priorität, von Anfang an die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Behörden zu konkretisieren, aber auch transparent und effizient zu gestalten. Dies sorgt einerseits für klare Zuständigkeiten in den einzelnen Prozessen und andererseits für Rechtssicherheit bei den betroffenen Unternehmen.

Wichtig wird sein, die jeweiligen Stellen und Strukturen so schnell wie möglich aufzubauen, damit die neue Behörde ihre Aufgabe frühzeitig aufnehmen kann. Hierzu sollten die Lehren aus der Datenschutz-Grundverordnung gezogen werden, um schnell eine einheitliche Anwendung der Gesetzgebung sicherzustellen.

### **Beirat**

Der BVDW begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der Wirtschaft und Zivilgesellschaft über den vorgesehenen Beirat bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Der BVDW sieht hierin einen sinnvollen Ansatz, eine besonders praxisnahe Umsetzung des DSA zu ermöglichen. Für das in der Begründung zum Referentenentwurf zu Recht genannte Erfordernis der Einbeziehung einer vielfältigen, fachkundigen und aktuellen Expertise bietet sich ein entsprechender Beirat besonders an. Dieser wird der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Koordinierungsstelle, digitalen Diensteanbietern und Nutzenden dienen, sofern seine Struktur und Organisation den praktischen Anforderungen gerecht wird. Dazu gehört auch die vorgesehene Einbeziehung von Wirtschaftsverbänden als Mitglieder.

Wichtig ist, dass die unterschiedlichen Seiten der digitalen Wirtschaft (unter anderem große und kleinere Unternehmen, wie z.B. Plattform- und Technologieanbieter, Publisher und Agenturen), analog der Zusammensetzung des BVDWs, im Beirat vertreten sind, um eine ausgewogene Expertise sicherzustellen und den digitalen Sektor korrekt abbilden zu können. Im BVDW findet eine interne Konsolidierung von Positionen über die Fachgremien statt, wodurch die vielfältige, fachkundige und praxisnahe Expertise vorhanden ist. Die Expertise des BVDWs würde einer entsprechenden Umsetzung des DSA förderlich sein.

Auch erscheint es sinnvoll, 16 Mitglieder zu berufen. Dadurch kann die Bandbreite der Wirtschaft und Zivilgesellschaft sinnvoll abgebildet werden. Da die Digitale Wirtschaft vielfältig ist, sollte sich dies auch in der Anzahl an Plätzen für Vertreterinnen und Vertreter der Digitalen Wirtschaft und ihrer Verbände widerspiegeln.

Der BVDW sieht allerdings das Auswahlverfahren kritisch, da Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Digitalausschusses durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) benannt werden. Parteipolitik und Wahlen sollten bei der Benennung dieses Beirates keine entscheidende Rolle spielen, zumal dieser eine beratende Funktion innehat. Vor allem die Neubenennung des Beirates nach jeder Bundestagswahl darf nicht für parteipolitische Präferenzen genutzt werden. Die Expertise im Beirat hat Vorrang, nicht die parteipolitischen Schwerpunkte. Der BVDW schlägt vor, den Digitalausschuss des Bundestages zu Kandidatenvorschlägen und Meinungen anzuhören, eine finale Auswahl und Benennung sollte vom BMDV erfolgen.

Zusätzlich mahnt der BVDW an, dass der Beirat sich schnellstmöglich konstituieren sollte. Er muss von Anfang an bei der konkreten Umsetzung der Gesetzgebung involviert sein. Dementsprechend ist die Arbeitsfähigkeit des Beirates vor dem 17. Februar 2024 durch den Deutschen Bundestag und das BMDV sicherzustellen.

### **Definitionen und Begriffsbestimmungen**

Mit dem DDG wird ein horizontaler Rechtsrahmen für digitale Dienste geschaffen. Der BVDW begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Umbenennung von Telemedien in Digitale Dienste, um sich in Richtung eines widerspruchsfreien und einheitlichen Regelungsrahmens zu bewegen. Diese Änderung ist zeitgemäß und schafft eine europaweit harmonisierte Begrifflichkeit. Wichtig ist, dass durch die Anpassung keine Rechtsunsicherheit in anderen Gesetzen entsteht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Gesetzgebungszuständigkeiten. Hier ist ressortübergreifende Kollaboration beim Gesetzgeber essenziell, um diese Änderungen kohärent durchzuführen. Auch sieht der BVDW einen nicht unwesentlichen Erläuterungsbedarf in Richtung Wirtschaft und Gesellschaft, denn mit der Einführung des Begriffs der Digitalen Dienste tritt das Internet in eine neue Phase ein.

Die Digitale Wirtschaft braucht Planungssicherheit. Eine zentrale, bei der Europäischen Kommission verortete Frage ist, wann eine Online-Plattform eine VLOP (*Very Large Online Plattform*) ist? Wie werden die aktiven Nutzer einer Plattform berechnet und für welchen Zeitraum? Auch wenn dies durch die Europäische Kommission festgelegt wird, sollte sich die Koordinierungsstelle für digitale Dienste im *European Board for Digital Services* für eine einheitliche und klare Methodik bei der Zählung der Nutzer einsetzen. Die Koordinierungsstelle sollte sich für eine schnelle und zielführende Umsetzung einsetzen und hierin die Interessen der Digitalen Wirtschaft aus dem Beirat auf europäischer Ebene repräsentieren.

Zusätzlich sollten neue Belastungen für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht in die Kategorie VLOP oder VLOSE (*Very Large Online Search Engine*) fallen, möglichst geringgehalten werden. Der BVDW empfiehlt, mit der Wirtschaft in engen Austausch zu bleiben, um Gegenteiliges frühzeitig zu vermeiden.